



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2019

Freitag, 20. Dezember 2019

Nr. 48

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

| | |
|--|--------|
| Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schülldorf am 09.01.2020 | S. 417 |
| Bekanntmachung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf (Friedhofssatzung) | S. 419 |
| Bekanntmachung über die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren | S. 433 |
| Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern | S. 435 |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB | S. 436 |
| Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB | S. 438 |

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Gemeinde Schülldorf

Gemeindevorstand

- Der Bürgermeister -



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Donnerstag, 9. Januar 2020 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Schülldorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Gemeindevorstellers
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 02.12.2019
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Einwohnerfragestunde
 - 6.a. Information des Bürgermeisters über die Tagesordnung
 - 6.b. Fragen zu Beratungsgegenständen
 - 6.c. Fragen zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie Vorschläge oder Anregungen
7. Sachstandsbericht über die aktuellen Entwicklungen der Neuausrichtung der Windenergie im Gemeindegebiet
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erarbeitung einer gemeindlichen Stellungnahme im Rahmen des 3. Entwurfes der Teilstoffschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 sowie der Teilneuaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Planungskostenvereinbarung gem. § 11 BauGB im Rahmen der geplanten Feinsteuierung im Vorranggebiet PR2_RDE_068
10. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorranggebietes PR2_RDE_068 – Aufstellungsbeschluss

11. Beratung und Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 3 „Sondergebiet Windpark Ohe“ im Bereich des Vorranggebietes PR2_RDE_068 – Aufstellungsbeschluss
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Vorranggebietes PR2_RDE_068
13. Sachstandsbericht zum gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu Vorhaben im Vorranggebiet PR2_RDE_068
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung "Ehrengemeindewehrführer" an ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf
15. Bericht der Amtsverwaltung
16. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich Nicht öffentlicher Teil

17. Bericht der Amtsverwaltung
18. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

19. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tomkowiak

Siegfried Tomkowiak
(Der Bürgermeister)

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 57) und des § 26 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04.02.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 70), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 09.12.2019 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf (Friedhofssatzung) erlassen:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Friedhofes
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Außerdienststellung, Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Erreichbarkeit Berechtigter

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Arten der Gräber
- § 9 Ruhefristen
- § 10 Grabbelegung
- § 11 Umbettungen

IV. Nutzungsrecht

- § 12 Allgemeines
- § 13 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts
- § 14 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 15 Verzicht

V. Grabstätten

- § 16 Einrichtung der Grabstätten
- § 17 Ausmauern von Gräbern, Grabgewölbe
- § 18 Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

VI. Grabmale und Einfriedungen

- § 19 Allgemeines
- § 20 Werkstattbezeichnungen
- § 21 Schutz der Grabsteine

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigung

VIII. Schlussvorschriften

- § 24 Listenführung
- § 25 Friedhofskapelle
- § 26 Ehrengrabstätten
- § 27 Grabstätten von Kriegsgefangenen
- § 28 Gebühren
- § 29 Bestehende Nutzungsrechte
- § 30 Haftung
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Sprachform
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Friedhofes

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schacht-Audorf. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Schacht-Audorf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Erbgrabes haben. Ebenso ist es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, dass auswärts wohnende Verwandte von Schacht-Audorfer Bürgerinnen und Bürgern, sowie Personen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen auf dem kommunalen Friedhof Schacht-Audorf beigesetzt werden wollen, einen Grabplatz erhalten.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Schacht-Audorf.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von der Verwaltung des Amtes Eiderkanal (Friedhofsverwaltung) wahrgenommen.
- (3) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen werden unbeschadet der Vorschriften des § 18 durch Arbeitskräfte der Gemeinde erledigt. Das Herstellen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Arbeitskräfte der Gemeinde nach den Maßgaben der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Außerdienststellung, Entwidmung

- (1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Nutzungsberechtigten sind unter Beachtung des § 6 zu benachrichtigen.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die verbleibende Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung müssen Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn dies ein wichtiges öffentliches Interesse erfordert. Der Umbettungstermin ist den Nutzungsberechtigten unter Beachtung des § 6 einen Monat zuvor mitzuteilen. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgräbern erlischt, sind den Betroffenen in einem weiteren Bestattungsfall für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (5) Ist eine Außerdienststellung oder Entwidmung innerhalb der nächsten Zeit abzusehen, so werden keine neuen Nutzungsrechte mehr erteilt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang bekanntgegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist verboten, auf dem Friedhof
1. Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Kinderfahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z.B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollatoren, Fahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge, die Behinderten oder nach Abs. 3 zugelassenen Gewerbetreibenden dienen,
 2. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 3. Waren aller Art feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 6. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen / Hecken zu übersteigen oder Grabstätten / Grabeinfassungen zu betreten,
 7. Trauerfeiern und Begräbnisse ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren,
 8. Grabschmuck außerhalb der Grabstätten oder den dafür vorgesehenen Ablageflächen abzulegen,
 9. Tiere unangeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und ggf. den Tierkot nicht zu beseitigen,
 10. den Friedhof nach Einbruch der Dunkelheit zu betreten,

11. zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lärmten. Musikwiedergabegeräte dürfen nur zu Trauerveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Anlässen betrieben werden.

- (3) Für gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen und auf dem Friedhof ist die vorherige Zulassung des Betriebes durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Für die gewerblichen Arbeiten an den Grabstellen und auf dem Friedhof wird auf die Zulassung verzichtet, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten auf einem anderen Friedhof verfügt. In diesem Fall ist die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und die Zulassung vorzulegen. Das Verfahren kann über die Friedhofsverwaltung oder die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) abgewickelt werden. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Vorlage aller Unterlagen, entschieden. § 111a Abs. 2 Sätze 2 - 4 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 5 festgestellten Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 6 Erreichbarkeit Berechtigter

- (1) Die Nutzungsberichtigten und ihre Rechtsnachfolger sowie sonstige Verfügungsberichtigte müssen der Friedhofsverwaltung zur Wahrung ihrer Rechte ihre zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zustellung unter der bekannten Anschrift zu versuchen. Sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt bekannten Wohnorts durchführen und genügt ihren Verpflichtungen abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte aufgestelltes Steckschild und eine öffentliche Bekanntmachung ihrer Erklärung nach Maßgabe der Vorschrift über öffentliche Bekanntmachungen in der Hauptsatzung der Gemeinde. Zusätzlich kann die Friedhofsverwaltung die Erklärung auch in dem Bekanntmachungskasten am Eingang des Friedhofs veröffentlichen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Beisetzung fest.
- (2) Die Beisetzung darf nur erfolgen, nachdem bei der Friedhofsverwaltung vorgelegt wurden:
1. Sterbeurkunde des zuständigen Standesamtes,

2. Leichenpass, soweit bei auswärts Verstorbenen ein solcher nach dem Bestattungsgesetz erforderlich ist,
 3. bei Erbgräbern: Nachweis der Nutzungsberechtigung.
- (3) Die Verstorbenen müssen bei Erdbestattungen ordnungsgemäß eingesargt sein. Ausnahmen von der Sargpflicht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen werden auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Der Transport eines Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zulässig. Ausnahmen sind bei einer zugelassenen Leichtentuchbestattung erlaubt.
- (4) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (5) Die Urnen auf dem Urnengrab für Unbekannte werden ohne Angehörige und anonym beigesetzt.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Leichnams soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Schutzurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 8

Arten der Gräber

- (1) Folgende Grabarten werden vorgehalten:
- a) Erbgrabplatz;
 - b) Erbgrabplatz in Rasenlage;
 - c) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre;
 - d) Reihengrab für Erwachsene und Kinder über 8 Jahre in Rasenlage;
 - e) Reihengrab für Kinder 4 - 8 Jahre;
 - f) Reihengrab für Kinder 4 - 8 Jahre in Rasenlage;
 - g) Reihengrab für Kinder unter 4 Jahre;
 - h) Reihengrab für Kinder unter 4 Jahre in Rasenlage;
 - i) Urnengrab;
 - j) Urnengrab für Unbenannte;
 - k) halbanonymes Urnengrab in Rasenlage (Stelen);

- I) Urnensektorengrab unter einem Baum.
- (2) Flächen für Gräber in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen.

§ 9 Ruhefristen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabs für Erwachsenengräber (Sargbestattung) 25 Jahre. Für Kindergräber (Sarg oder Urne), Urnengräber und für Urnen in Erbgräbern beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

§ 10 Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einem Leichnam oder Asche belegt werden, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann der gleichzeitigen Beerdigung von Elternteilen mit ihren noch nicht einjährigen Kindern und der Beerdigung von zwei gleichzeitig gestorbenen Kindern im Alter von unter einem Jahr in einem Grab zustimmen.
- (3) Urnen von Ehegattinnen und Ehegatten dürfen in einem Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist endet dann 20 Jahre nach der letzten Beisetzung. Wird durch die letzte Beisetzung die verbleibende Nutzungszeit durch die in § 9 bestimmten Ruhefristen überschritten, so ist bereits vor der Beisetzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts in der Weise zu beantragen, dass die Nutzungsdauer der Ruhefrist entspricht.
- (4) In den Erbgräbern können ohne besondere Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur der Berechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:
 - a) Ehegatten;
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder;
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- (5) In einem belegten Reihengrab darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung einmalig auch die Urne des Ehegatten oder eines Verwandten des Erstbestatteten beigesetzt werden, sofern die verbleibende Dauer des Nutzungsrechts ausreicht.
- (6) In belegten und unbelegten Erbgräbern und Erbgräbern in Rasenlage darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Grabplatz auch zusätzlich zur Erdbestattung je eine Urne eines Verwandten beigesetzt werden.
- (7) In einer Urnengrabstätte für Unbenannte dürfen keine Schutzurnen verwendet werden.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Der Antragsteller hat zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes und die Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes beizubringen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (3) Umbettungen dürfen nur von einem dafür eingerichteten Gewerbebetrieb im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sie sollen in den Monaten Oktober bis einschließlich März vorgenommen werden. Die Umbettungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den genauen Zeitpunkt der Umbettung. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. Nutzungsrecht

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, für welche Grabstätte dem Antragsteller das Nutzungsrecht zugewiesen wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nicht vor der Zahlung der festgesetzten Gebühren verliehen. Über die Verleihung wird dem Berechtigten auf Antrag eine Urkunde ausgestellt.

§ 13 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts

- (1) Grabstätten werden jeweils im Beerdigungsfall zur Beisetzung überlassen. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 9) eingeräumt. Eine Verlängerung ist, außer in den Fällen des Abs. 3 und des § 10 Abs. 3, nicht möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht ist frei vererblich. Eine andere Übertragung auf Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig. Die Umschreibung des Nutzungsrechts ist binnen sechs Monaten nach dem Erbfall zu beantragen; mehrere Erben bestimmen in dem Umschreibungsantrag unter sich den künftigen Berechtigten.

- (4) Bei Erbgräbern und Reihengräbern kann binnen sechs Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechts dessen Verlängerung um jeweils 10 Jahre beantragt werden. Wird bei einer Beisetzung die verbleibende Nutzungszeit durch die in § 9 bestimmten Ruhefristen überschritten, so ist bereits vor der Beisetzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts in der Weise zu beantragen, dass die Nutzungsdauer der Ruhefrist entspricht. Wird dieser Antrag nicht gestellt oder ihm nicht entsprochen, so ist die Beisetzung im jeweiligen Erbgrab unzulässig.
- (5) Wird die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht gewünscht, können die Hinterbliebenen auf ihre Kosten zur Fortsetzung des Gedenkens an ihre Angehörigen je eine Bronzeplakette (§ 19 Abs. 5) für 10 Jahre auf den Rückseiten der Stelen anbringen lassen.

§ 14 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit. Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird vorher unter Beachtung des § 6 bekannt gegeben.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit fallen die Grabstätten der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabmale und sonstigen Anlagen von der Grabstätte entfernen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so werden sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 15 Verzicht

- (1) Der Verzicht auf ein erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch Nutzungs berechtigte ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann jedoch in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erklärt werden, sofern die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes drei Jahre nicht übersteigt.
- (2) Der Verzicht berührt nicht die Ruhefrist. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Entschädigungsansprüche von Verzichtenden wegen bereits gezahlter Gebühren bestehen nicht.

V. Grabstätten

§ 16 Einrichtung der Grabstätten

Särge müssen von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt sein, Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden.

§ 17 Ausmauern von Gräbern, Grabgewölbe

Das Ausmauern von Gräbern und die Errichtung von Grabgewölben ist nicht gestattet.

§ 18 Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

- (1) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung von den Nutzungsbe rechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu unterhalten und zu pflegen. Auf den halbanonymen und den unbenannten Urnengräbern sowie den Erb- und Reihengräbern in Rasenlage wird durch die Friedhofsverwaltung Rasen angesät und gepflegt.
- (2) Die einzelnen Urnengräber, die Gesamtfläche der Urnengrabstätten für Unbenannte und die Erb- und Reihengräber in Rasenlage werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst.
- (3) Im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage richtet die Friedhofsverwaltung eine Kieselfläche (B: 1,40 m, T: 0,80 m) ein. Nur auf dieser angelegten Kieselfläche sind Steckvasen oder Pflanzschalen als Grabschmuck zugelassen.
- (4) Die Grabstätten (ohne Rasengräber) sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur einheimische Gewächse gepflanzt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht gestattet. Die Gewächse müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung beschnitten oder entfernt werden.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie Wildkräuter sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Das Belassen von Kunststoffen jeglicher Art auf den Grabstätten ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kranzschmuck, Steckvasen, Grableuchten und Blumentöpfe.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Aufstellung von Grabsteinen sowie die Anlage von Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dem Antrag soll eine Beschreibung von Form und Beschaffenheit sowie der Beschriftung der Steine beigefügt werden. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nichts Anstoßiges enthalten. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Grabsteines entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

- (2) Jeder Grabstein muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (3) Grabsteine für Urnengräber dürfen nicht über 0,50 m hoch und höchstens 0,25 m² groß sein. Sie sind ohne Sockel aufzustellen.
- (4) Auf der im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Kieselfläche (§ 18 Abs. 3) ist die Aufstellung eines Grabsteines durch die Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Für die halbanonymen Rasenurnengräber sind auf den Stelen die genormten Bronzeplaketten anzubringen (oval, Typ „Dickens“, 80 mm x 160 mm, Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr). Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (6) Die Grabsteine der Urnensektorengräber sind im vorderen Bereich aufzustellen (liegend als Kissen). Sie sollen, auch als Feldsteine, folgende Maße nicht überschreiten: H: 0,20 m x B: 0,48 m x T: 0,38 m.
- (7) Grabsteine von Urnenreihengräbern müssen aufrecht und diagonal zum Grabplatz in der von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Ecke aufgestellt werden.
- (8) Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabsteinen kann versagt werden, wenn die Grabsteine nicht den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabsteine können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dasselbe gilt für Einfriedigungen, Einfassungen sowie alle übrigen baulichen Anlagen. Hierauf sind die Nutzungsberechtigten unter Beachtung des § 6 hinzuweisen.

§ 20 Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärtig an den Grabsteinen und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 21 Schutz der Grabsteine

- (1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder wesentlich verändert werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- (3) Lose oder schief stehende Grabsteine kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung unter Beachtung des § 6 innerhalb einer Frist von einem Monat nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung ihn auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder wieder aufstellen lassen.
- (4) Ist weder der Eigentümer der Grabsteine noch der Nutzungsberechtigte bekannt und auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung einen Monat

nach Durchführung des Verfahrens nach § 6 den betreffenden Grabplatz einebnen und sämtliche auf ihm befindlichen Gegenstände beseitigen.

- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen entsprechend der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 6 die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Außerdem werden die Nutzungsberechtigten durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten nochmals unter Beachtung des § 6 schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist fallen das Grabmal und die sonstigen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Schacht-Audorf.
- (4) Der Ablauf der Ruhefrist bleibt unberührt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24 Listenführung

Die Friedhofsverwaltung führt:

1. Ein Friedhofsregister, in welches jahrgangsweise unter fortlaufender Nummer die vollen Namen der Bestatteten und der Erwerber des Nutzungsrechts, der Name des Bestatters, die Nummer des Grabs und die für die Beerdigung zu entrichtenden Gebühren eingetragen werden.
2. Eine Kartei über die verliehenen Nutzungsrechte, welche jeweils neben dem Datum der Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens die Namen und den Wohnort der Berechtigten und Bestatteten, die dem Grab zugewiesene Lage, die Zahl der belegbaren Grabplätze und die Höhe der Gebühren ausweist.
3. Als Nebenregister zu 1. und 2. ein alphabetisches Namensverzeichnis.

§ 25 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag über eine Nutzung für andere Veranstaltungen entscheiden, sofern diese nicht dem festgelegten Zweck des Friedhofs entgegenstehen.

§ 26 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelne oder in geschlossenen Feldern) obliegt allein der Gemeinde Schacht-Audorf.

§ 27 Grabstätten von Kriegsgefangenen

- (1) Die Gemeinde pflegt und unterhält die auf dem Friedhof befindlichen Grabstätten von verstorbenen Kriegsgefangenen. Dies geschieht in einer Weise, die der historischen Bedeutung dieser Grabstätten gerecht wird und geeignet ist, die Erinnerung in angemessener Form zu bewahren.
- (2) Die Gemeinde darf diese Grabstätten keinen anderen Zwecken zugänglich machen.

§ 28 Gebühren

Zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung und Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen entstehen, sowie für die Verleihung der Nutzungsrechte an

Grabplätzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung ergibt.

§ 29 Bestehende Nutzungsrechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, gelten grundsätzlich die Vorschriften dieser Satzung, es sei denn, die bisherigen Regelungen waren für die Nutzungsberechtigten günstiger.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

- (1) Die Gemeinde Schacht-Audorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschriften.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Schacht-Audorf nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b) § 5 Abs. 2 Ziffer 1 ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Kinderfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art befährt,
 - c) § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - d) § 5 Abs. 2 Ziffer 3 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
 - e) § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Druckschriften verteilt,
 - f) § 5 Abs. 2 Ziffer 5 in der Nähe einer Beisetzung jegliche Arbeiten durchführt,
 - g) § 5 Abs. 2 Ziffer 6 Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,

- h) § 5 Abs. 2 Ziffer 7 eine Trauerfeier oder ein Begräbnis ohne Genehmigung der Angehörigen fotografiert,
 - i) § 5 Abs. 2 Ziffer 9 Tiere unangeleint mit sich führt und/oder den Tierkot nicht wieder entfernt,
 - j) § 5 Abs. 2 Ziffer 11 spielt, sich sportlich betätigt, lärmst und/oder Musikwiedergabegeräte ohne vorherige Genehmigung betreibt,
 - k) als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 3 ohne vorherige Zulassung tätig wird,
 - l) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 32 Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Menschen jeden Geschlechts.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf vom 28.03.2012 außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 9. Dezember 2019

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Bürgermeisterin)

2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevorvertretung vom 09.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

Art. I

(1) In **§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1** wird jeweils **nach dem Buchstaben I) der Buchstabe m)** gestrichen.

(2) **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt **neu gefasst**:

„Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden zusammen mit der Grabplatzgebühr erhoben. In der Gebühr nach Abs. 1 b), d), f), h), j), k) und l) ist der Aufwand für die Pflege der Grabstätten enthalten.“

(3) **§ 5** wird wie folgt **neu gefasst**:

§ 5 Zusatzgebühren

Zusatzgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|-----------|
| a) die Benutzung der Friedhofskapelle, des Bahrwagens und der Orgel | 120,00 € |
| b) das Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel | 100,00 € |
| c) das Entfernen oder Scheren zu großer Gehölze auf Gräbern | 100,00 € |
| d) die Sicherung des Grabmals bei mangelnder Standsicherheit | 70,00 € |
| e) das Umlegen von Grabsteinen | 50,00 € |
| f) das Beseitigen von Grabsteinen | 80,00 € |
| g) die „Wiederherstellung des ordnungsgemäß Pflegezustandes einer Grabstätte“ einer Grabstätte) | 50,00 €/h |
- (Erhebung erfolgt nach Aufwand)

(4) Nach **§ 5** wird der **folgende neue § 6 eingefügt**:

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die

- | | |
|---|---------|
| a) Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen, Einfriedungen und sonst. Anlagen auf dem Friedhof sowie deren Veränderung | 30,00 € |
| b) Verleihung eines Nutzungsrechtes | 30,00 € |
| c) Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |

| | |
|---|------------|
| d) Verlängerung eines Nutzungsrechtes | 30,00 € |
| e) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | kostenfrei |
| f) Entziehung eines Nutzungsrechtes | 100,00 € |
| g) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen bei Umbettung | 50,00 € |
| h) Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen bei Umbettung | 40,00 € |

(5) Die **bisherigen §§ 6 bis 8** werden die **neuen §§ 7 bis 9.**

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 09.12.2019

gez. Nielsen

Beate Nielsen
(Bürgermeisterin)

Amtliche Bekanntmachung

Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

Danach ist folgendes zu beachten:

Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2019 nur vom 28. Dezember bis 31. Dezember verkauft werden.

Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2019 und am 1. Januar 2020 erlaubt.

Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. Nach der Verordnung des Amtes Eiderkanal über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist es darüber hinaus nicht erlaubt, in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal, in einem Umkreis von 100 Metern um Grundstücke, auf denen reetgedeckte Gebäude stehen, Feuerwerkskörper in die Luft zu schicken. Das gilt natürlich auch auf diesen Anwesen selbst.

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen! Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar ist, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

Achten Sie daher beim Einkauf von Feuerwerkskörpern unbedingt auf das Zulassungszeichen BAM !

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zu widerhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL
Der Amtsvorsteher
als örtl. Ordnungsbehörde**



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

**Amtliche Bekanntmachung für die
Gemeinde Osterrönfeld**

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 194455

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 18.12.2019

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Birkenhof“ der Gemeinde Osterrönfeld gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, die 2. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 31 „Birkenhof“ für das Gebiet

- a. nördlich der ‚Marie-Curie-Straße‘,
- b. östlich des Flurstücks 271 der Flur 15, Gemarkung Osterrönfeld,
- c. südlich der B202 und
- d. westlich der ‚Dorfstraße‘

aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die bedarfsgerechte Anpassung von bauleitplanerischen Festsetzungen für das Baufeld GEe 2-O, um eine sinnvolle gewerbliche Nutzung dieser Teilfläche zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.
Behnke

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

| | | | | |
|------------------------------------|----------------|------------------------|-----------------------------------|------------------|
| Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg | BLZ 214 636 03 | Kto.-Nr. 50 300 13 | IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13 | BIC: GENODEF1NTO |
| Sparkasse Mittelholstein AG | BLZ 214 500 00 | Kto.-Nr. 2 100 432 | IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32 | BIC: NOLADEF1RDB |
| Postbank Hamburg | BLZ 200 100 20 | Kto.-Nr. 22 64 64 2086 | IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 | BIC: PBNKDEFF |

Anlage: **Übersichts- und Lageplan des Plangeltungsbereiches zur 2. Änderung
des B-Planes Nr. 31 „Birkenhof“ (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan





Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung für die Gemeinde Osterrönfeld

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 194466

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, 18.12.2019

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand der Gemeinde Osterrönfeld hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 beschlossen, die 3. Änderung für den Bebauungsplan Nr. 10 „Am Kamp“ für das Gebiet

- a. nördlich der B202,
- b. östlich und südlich der ‚Walter-Zeidler-Straße‘ und
- c. westlich der ‚Dorfstraße‘

aufzustellen. Ziel und Zweck der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ‚Walter-Zeidler-Straße‘.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung gem. §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 BauGB abgesehen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Im Auftrage

gez.
Behnke

Anlage: Übersichtsplan zur 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Am Kamp“ der Gemeinde Osterrönfeld

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Konten der Amtskasse

| | | | | |
|------------------------------------|----------------|------------------------|-----------------------------------|------------------|
| Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg | BLZ 214 636 03 | Kto.-Nr. 50 300 13 | IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13 | BIC: GENODEF1NTO |
| Sparkasse Mittelholstein AG | BLZ 214 500 00 | Kto.-Nr. 2 100 432 | IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32 | BIC: NOLADEF1RDB |
| Postbank Hamburg | BLZ 200 100 20 | Kto.-Nr. 22 64 64 2088 | IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06 | BIC: PBNKDEFF |

Anlage: **Übersichts- und Lageplan des Plangeltungsbereiches zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 10 „Am Kamp“ (Skizze, nicht maßstabsgetreu)**

Übersichts- und Lageplan

